

# **Badeordnung der Stadt Ratzeburg** **für die öffentlichen Badestellen**

vom xx.xx.2018

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Badeordnung gilt für die öffentlichen Badestellen der Stadt Ratzeburg

- a) im Kurpark am Großen Kuchensee neben dem Aqua Siwa und
- b) auf der Schlosswiese am Großen Ratzeburger See.

## **§ 2**

### **Zweck der Badeordnung**

- 2.1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestellen. Die Nutzer der Badestellen sollen hier ohne Gefahr und bei einwandfreien hygienischen Verhältnissen baden können. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Allgemeininteresse.
- 2.2 Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badestellen und deren Einrichtungen wird der Badegast zum Nutzer und erkennt die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen an.
- 2.3 Bei Vereins-, Gruppen- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei der Benutzung durch Schulen die Aufsichtspersonen/Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

## **§ 3**

### **Badegäste und Verhalten**

- 3.1 Das Schwimmen und die Benutzung der Badeinseln und Wasserrutschen geschieht auf eigene Gefahr.
- 3.2 Die Nutzung der Badestellen im Rahmen dieser Badeordnung steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sollten sich in Begleitung von fachkundigen, geeigneten Hilfspersonen befinden.
- 3.3 Eine Nutzung der Badestellen im alkoholisierten Zustand ist verboten.
- 3.4 Die Aufsichtspflicht für Kinder verbleibt bei den Eltern.

- 3.5 Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

#### **§ 4**

##### **Nutzungszeiten**

- 4.1 Besondere Nutzungszeiten werden im Rahmen des gesetzlich zulässigen Gemeingebrauchs nicht vorgeschrieben.
- 4.2 Die Stadt kann die Nutzungszeiten bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise einschränken oder die Nutzung ganz untersagen.
- 4.3 Die Badestelle Schlosswiese ist während der Badesaison (etwa vom 01.05. bis 15.09. jeden Jahres) täglich geöffnet von 6 bis 22 Uhr.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsgebühren**

- 5.1 Der Zutritt zur Badestelle im Kurpark am Großen Kuchensee neben dem Aqua Siwa ist gebührenfrei.
- 5.2 Der Zutritt zur Badestelle auf der Schlosswiese am Großen Ratzeburger See ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Höhe des Eintrittsgeldes ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Badestelle auf der Schlosswiese am Großen Ratzeburger See der Stadt Ratzeburg, die am Eingang aushängt.
- 5.3 Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- 5.4 Für abhanden gekommene oder nicht benutzte Eintrittskarten wird Rückvergütung oder eine Verlängerung der Geltungsdauer nicht gewährt.

#### **§ 6**

##### **Badeaufsicht und ordnungsbehördliche Anweisungen**

- 6.1 Eine Badeaufsicht findet regelmäßig nur in der Badesaison in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt. Die genaue Anfangs- und Endzeit wird durch die rot-gelbe DLRG-Flagge angezeigt.
- 6.2 Allen schriftlichen und mündlichen Anweisungen der Badeaufsicht sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde und des städtischen Bauhofes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 6.3 Die Badeaufsicht ist berechtigt, Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder gegen die Badeordnung verstoßen, von den Badestellen zu verweisen.

## **§ 7**

### **Körperhygiene**

Die Besucher der Badestellen haben die vorhandenen Toilettenräume zu benutzen.  
An den Badestellen ist die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln untersagt.

## **§ 8**

### **Benutzung städtischer Einrichtungen**

- 8.1 Die städtischen Einrichtungen, insbesondere Sitzbänke, Liegen, Abfallbehälter, Begrenzungsmarkierungen, Grün- und Steganlagen sowie die Wasserrutschen und Pontons sind pfleglich zu behandeln. Jede schuldhaft Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz gegenüber der Stadt Ratzeburg.
- 8.2 Beschädigungen sind der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Verhalten im Einzelnen**

- 9.1 Ausdrücklich verboten ist an den Badestellen:
- a) sich übermäßig laut zu verhalten, in störender Weise Unterhaltungstechnik zu benutzen und andere zu belästigen,
  - b) der Konsum von alkoholischen Getränken,
  - c) Rauchen und Grillen,
  - d) das Wegwerfen von scharfen oder spitzen Gegenständen sowie Glasflaschen.
- 9.2 Die Mitnahme von Hunden ist gem. § 4 Abs. 1 der Stadtverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratzeburg vom 30.07.2009 verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet.
- 9.3 Abfälle sind wieder mit zu nehmen und der Müllentsorgung zuzuführen. Kleine Müllmengen, die auf den Badestellen entstanden sind, dürfen ausschließlich in die dafür vorgesehenen Müllbehälter auf den Badestellen entsorgt werden.
- 9.4 Im Bereich der Wasserrutschen ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit anderer Badegäste gefährden könnte. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist zu wahren. Der Wasserbereich vor den Rutschen ist nach dem Eintauchen unverzüglich zu verlassen.
- 9.5 Es ist nicht gestattet, Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.
- 9.6 Im Bereich der Badestellen darf nicht geangelt werden; das Befahren mit maschinenbetriebenen Booten und Segelbooten ist nicht erlaubt. Ebenfalls ist das Anlegen von Booten an den Badestegen der öffentlichen Badestellen an der Schlosswiese und am Aqua Siwa untersagt.

- 9.7 Die für lebensrettende Maßnahmen vorgesehenen Gegenstände dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden.
- 9.8 Das Befahren der Badestellen mit Fahrzeugen z.B. Fahrrädern, Mofas, Mopeds u. ä. - mit Ausnahme der Rettungsfahrzeuge und der Fahrzeuge des Bauhofes - ist nicht erlaubt. Fahrräder sind an dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.

## **§ 10**

### **Haftung**

- 10.1 Die Haftung der Stadt ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 10.2 Die Benutzung der Wasserrutschen, Pontons und Badestege geschieht auf eigene Gefahr; eine Haftung der Stadt bei etwaigen Unfällen ist ausgeschlossen.
- 10.3 Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zu melden oder der Stadt mitzuteilen.
- 10.4 Für Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am xx.xx.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Badeordnung vom 11.07.2017 ihre Gültigkeit.

Ratzeburg, den

**Stadt Ratzeburg**  
**Der Bürgermeister**

**(V o B)**